

**VI. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene
Abwasserbeseitigung
der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung vom 22.04.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je Kubikmeter abgeholten Abwassers **3,85 €**.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft .

Ratzeburg, 22.12.2009

**Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister**

(V o ß)

